



---

Abteilung  
Recht und Organisation

---

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 Handwerksordnung (HwO) i.d.F. vom 24.09.1998 (BGBl. I, S. 3074 ff), zuletzt geändert am 24.12.2003 (BGBl. I, S. 2933 ff), zur selbständigen Ausübung des

.....-Handwerks

- beschränkt auf die Tätigkeit: .....

### **WICHTIGE INFORMATION - BITTE AUFMERKSAM LESEN**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie möchten eine Ausnahmebewilligung beantragen, um ein Handwerk selbständig auszuüben. Erfahrungsgemäß kann nur einem Teil aller Anträge stattgegeben werden, wobei sich die Entscheidung an den gesetzlichen Bestimmungen orientiert, so dass ungleiche Behandlungen ausgeschlossen sind. Bedenken Sie bitte, dass eine **Ausnahmebewilligung** nur bei Nachweis eines **Ausnahmefalles** und der für die Ausübung des jeweiligen Handwerks erforderlichen Qualifikationen erteilt werden kann. Ein solcher Ausnahmefall liegt nur dann vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach eine **unzumutbare Belastung** bedeuten würde. Es müssen somit in Ihrer Person besondere Gründe vorliegen, welche so schwerwiegend sind, dass Ihnen im Gegensatz zu einer weitaus überwiegenden Mehrzahl aller selbständigen Handwerker die Ablegung der Meisterprüfung nicht zugemutet werden kann.

Sollte in Ihrem Fall ein Ausnahmefall anerkannt werden können, sollten jedoch Zweifel an der für die selbständige Handwerksausübung notwendigen Qualifikation (hierzu gehören meisterliche praktische, fachtheoretische und kaufmännische Fertigkeiten und Kenntnisse) bestehen, so wird die Ablegung einer Sachkundeprüfung erforderlich. Bei der Bewertung Ihrer beruflichen Qualifikation sind auch Ihre bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen. Warum ist es nützlich, Sie hierauf hinzuweisen? Damit Sie von vornherein eine gewisse Vorstellung über die Anforderungen haben und sich zunächst selbst überlegen können, ob Sie „besondere“ Gründe nachweisen können. Aber auch, weil die Bearbeitung Ihres Antrages kostenpflichtig ist. Gleichgültig, ob ihm stattgegeben wird oder nicht. Damit keine Missverständnisse entstehen: Niemand will Sie von der Antragstellung abhalten. Sie haben ein Recht hierzu, ebenso auf eine sachgerechte Entscheidung. Wenn Sie glauben, die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung zu erfüllen, so stellen Sie Ihren Antrag. Und schließlich: Falls Sie eine Ablehnung erhalten, setzen Sie sich bitte in Ihrem eigenen Interesse mit den Ablehnungsgründen auseinander.





---

Abteilung  
Recht und Organisation

---

**2. Bisheriger beruflicher Werdegang**

a. Ausbildung (bitte Zeiten und Ausbildungsberuf angeben)

b. Prüfungen, ggf. auch ausländische Abschlüsse (z.B. Gesellen-, Facharbeiter-, Meister-, Ingenieurprüfung, kaufmännische Abschlüsse - bitte in beglaubigter Kopie belegen)

c. Bisherige berufliche Tätigkeit einschließlich der derzeitigen

Arbeitgeber	Tätigkeit als	Zeitraum
-------------	---------------	----------

d. Waren Sie bereits mit einem Handwerk in der Handwerksrolle eingetragen?  
(Ggf. mit welchem und bei welcher Handwerkskammer)



---

Abteilung

Recht und Organisation

---

### **3. Ausnahmefall**

Geben Sie nachfolgend - in Ihrem eigenen Interesse lückenlos und vollständig - alle Gründe an, aus denen Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach einen Ausnahmefall ableiten:

### **4. Qualifikation**

Aus welchen Umständen (Erfahrungen und Tätigkeiten) leiten Sie für Ihre Person die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten ab?

---

Abteilung  
Recht und Organisation

---

**5. Stellungnahme von Innung und Berufsvereinigung**

a. Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sie hat ihre Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es verlangt.

Stimmen Sie der Einholung einer Stellungnahme zu?  ja  nein

Verlangen Sie die Einholung einer Stellungnahme?  ja  nein

Innung bzw. Berufsvereinigung: .....

b. Sind Sie bereit, die Meisterprüfung in dem Handwerk, für welches Sie eine Ausnahmebewilligung beantragen, abzulegen?

Ja, und zwar voraussichtlich bis:

Nein, und zwar aus folgenden Gründen:

**Hinweis auf §§ 6 Abs. 4 HwO und 12 Abs. 4 Hess. Datenschutzgesetz vom 11.11.1986 (GVBl. I S. 309)**

Die Datenerhebung bei der Handwerkskammer dient der Prüfung, ob die nach § 8 Abs. 1 Handwerksordnung geforderten Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmebewilligung vorliegen. Sie können Angaben bzw. die Vorlage von Unterlagen verweigern. Allerdings kann dies zu einer Antragsablehnung führen.

Die Daten werden auch der Innung bzw. Berufsvereinigung zur Kenntnis gebracht, sofern Sie der Anhörung zustimmen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Anlage  
Kosteninformation

### **Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO**

Die Handwerkskammer Kassel, Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel, vertreten durch den Präsidenten Frank Dittmar und den Hauptgeschäftsführer Jürgen Müller, erhebt und verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten sowie zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die im öffentlichen Interesse oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Erfüllung unserer Pflichten und die Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an andere öffentliche Stellen, die Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen oder an private Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verwendung Ihrer Daten darlegen. Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Ausübung unserer Aufgaben, die im öffentlichen Interesse oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt liegen, jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unsere Datenschutzbeauftragte unter [datenschutz@hwk-kassel.de](mailto:datenschutz@hwk-kassel.de) oder unter Datenschutzbeauftragte c/o Handwerkskammer Kassel, Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel, erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden) zu.

## Kosteninformation

zum Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a und § 7 b der Handwerksordnung (HwO), einer Ausnahmegewilligung nach § 8 und § 9 Abs. 1 HwO oder einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO.

Wir möchten Sie darüber informieren, welche Kosten durch die Stellung Ihres Antrages auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung bzw. Ausnahmegewilligung nach der Handwerksordnung auf Sie zukommen. Bereits die Antragstellung löst eine Gebührenpflicht aus. Das heißt, eine Gebühr wird auch dann fällig, wenn der Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Die konkrete Gebührenhöhe richtet sich nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer Kassel:

- Für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO wird eine Gebühr von **650,00 Euro** erhoben.
- Für die Erteilung einer **unbefristeten** und **unbeschränkten** Ausübungsberechtigung / Ausnahmegewilligung nach § 7a, § 8 oder § 9 Abs. 1 HwO wird eine Gebühr von **650,00 Euro** erhoben.
- Bei Erteilung einer **unbefristeten** aber **beschränkten** Ausübungsberechtigung / Ausnahmegewilligung nach § 7a, § 8 oder § 9 Abs. 1 HwO beträgt die Gebühr **550,00 Euro**.
- Für die Erteilung einer **befristeten** und **unbeschränkten** Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO beträgt die Gebühr **450,00 Euro**.
- Bei Erteilung einer **befristeten** und **beschränkten** Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO wird eine Gebühr von **350,00 Euro** erhoben.
- Für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO wird ebenfalls eine Gebühr von **35,00 Euro** erhoben.

### Die Gebührenerhebung erfolgt durch Rechnungsstellung.

Sollte der Antrag abgelehnt werden, beträgt die Gebühr bis zu **75 Prozent** der oben genannten vollen Gebührensätze.

Bei Rücknahme des Antrages, bevor hierüber entschieden worden ist, wird eine Gebühr in Höhe von bis zu **50 Prozent** der oben genannten vollen Gebührensätze fällig.

Eine Sachkundeüberprüfung wird erforderlich, wenn die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht auf andere Weise nachgewiesen wurden. Hierdurch entstehen **neben** den obengenannten Gebühren zusätzliche Kosten. Je nach Umfang der erforderlichen Sachkundeüberprüfung entstehen Kosten zwischen **340,00 Euro** und **750,00 Euro**. Sollten Sie noch weitere Fragen zur Gebührenfestsetzung oder zum Antragsverfahren haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Handwerkskammer.